

**Satzung des Zweckverbandes der
Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. September 2003, bekannt gemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 20 vom 10. Oktober 2003 (OBABI 2003, S. 160), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2009 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

der Landkreis Fürstenfeldbruck und
die Stadt Fürstenfeldbruck

(2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Fürstenfeldbruck.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck“.

(2) Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Amtsdauer

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 14 Verbandsräten. Es entsenden

der Landkreis Fürstenfeldbruck 7 Verbandsräte
die Stadt Fürstenfeldbruck 7 Verbandsräte.
- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert 6 Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende (§ 9 Abs. 2 Satz 1) erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 150,00 €. Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von je 50,00 €. Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 75,00 €; die Pauschalentschädigung des vertretenen Verbandsrats wird um diesen Betrag gekürzt.
- (3) Die Pauschalentschädigungen und die Sitzungsgelder werden jeweils nachträglich am Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt; sie gelten Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Ausgaben ab. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.

- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber

die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmergebnis entscheidend war.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9**Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzende**

- (1) Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel jeweils für die Dauer von 1 ½ Jahren der Landrat des Landkreises Fürstentfeldbruck und der Oberbürgermeister der Stadt Fürstentfeldbruck. Der Turnus beginnt am 01. Mai 2002 mit dem Oberbürgermeister der Stadt Fürstentfeldbruck.
- (2) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweils nicht amtierende Amtsträger. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so ist weiterer Vertreter der jeweilige an Lebensjahren älteste Verbandsrat, der zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehört.

Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10**Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach „126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz“ obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf; Verteilung des Bilanzgewinns; Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis Fürstenfeldbruck	50 v.H.
Stadt Fürstenfeldbruck	50 v.H.

Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssender Auflösung zustimmen
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder der Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c) getroffen wird.
- (3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung; Auseinandersetzung

- (1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde für die Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 16. September 2003
Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck

Kellerer
Oberbürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbands

Die Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes der Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck wurde im Oberbayerischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 20 vom 10. Oktober 2003, S. 160 ff. bekannt gemacht.

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck vom 18.06.2009;
bekannt gemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25 vom 18.12.2009